
Schutzkonzept COVID-19 für die öffentlichen Räume der Gemeinde Rottenschwil (Sitzungsräume, Mehrzweckraum, Raum Oase)

Gültig ab 6. Juni 2020 bis auf Weiteres

Ab dem 6. Juni 2020 sind Anlässe und -veranstaltungen mit bis zu 300 Personen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen sowie der Möglichkeit zur Rückverfolgung sämtlicher teilnehmenden Personen erlaubt. Demnach ist die Benützung öffentlichen Räume (Sitzungsräume, Mehrzweckraum, Raum Oase) unter nachfolgenden Bedingungen wieder erlaubt:

Die Teilnehmenden müssen symptomfrei sein. Wenn Kontakte mit weniger als 2 Metern Distanz nicht ganz zu vermeiden sind, muss die Nachverfolgung der Personen möglich sein. Das bedeutet, dass von den Teilnehmenden an Anlässen/Sitzungen Vorname, Nachname und Telefonnummer zu erfassen und nach vierzehn Tagen wieder zu löschen sind. Verantwortlich hierfür ist die gesuchstellende Person für den kommunalen Raum resp. die darin genannte Ansprechperson (bei Vereinen / Gruppierungen / Organisationen).

Bei Veranstaltungen mit Abgabe von Getränken und/oder weiteren Verpflegungsmöglichkeiten sind die dazu geltenden Hygiene- und Schutzmassnahmen einzuhalten.

Im Übrigen richten sich die Schutzmassnahmen nach der entsprechenden Verordnung des Bundesrats sowie nach den schweizweit geltenden Grundprinzipien des BAG.

Für die Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten (inkl. Türgriffen, Handläufen, Sanitäreinrichtungen) sowie dem genutzten Mobiliar sind die Nutzenden selber verantwortlich. Das benötigte Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.

Rottenschwil, 9. Juni 2020